Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 10ObS266/94, 10ObS146/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

ASVG idF SozRÄG 1993 §227 Abs4

Rechtssatz

Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sollten Frauen durch das Fehlen von Versicherungszeiten während der erziehungsbedingten Pause der Berufsausübung hinsichtlich ihrer Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung nicht weiter benachteiligt werden. Ziel der Regelung war es aber nicht, auch für Frauen, die in untypischer Weise nach der Geburt von Kindern in jungen Jahren für dauernd aus dem Berufsleben ausscheiden, die Anrechnung auch lang zurückliegender Versicherungszeiten zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 266/94
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 266/94
- 10 ObS 146/99i
  Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 146/99i
  Vgl auch; Beisatz: Hier: § 236 Abs 4 Z 1 lit b ASVG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084629

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_010OBS00266_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at